

WASSERREGLEMENT¹

gültig ab 1. Januar 2015

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes² und Art. 28 der Korporationsordnung vom 14. März 2011 folgendes Wasserreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserkorporation fest.

Art. 2

Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte dem Korporationsnetz angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümern, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserkorporation angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserkorporation;

Art. 3

Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserkorporation und den Abonnenten im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Gruppenwasserversorgung BHW durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 4

Beginn und Ende

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung³ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche oder industrielle Betriebe, Bezügern mit hohen Spitzenwerten, kann der Verwaltungsrat spezielle Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserdienstleistung.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

² Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

³ Vergleiche Art. 8 dieses Reglements.

II. WASSERLIEFERUNG

Art. 5

Lieferpflicht

Die Wasserkorporation liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Abonnenten haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserkorporationsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserkorporation nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Abonnenten angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 6

Wasserabgabe an Dritte

Die Abonnenten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserkorporation kein Wasser an Dritte abgeben.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 7

Meldepflicht

Die Abonnenten haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig der Wasserkorporation zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Bezugsänderungen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 8

Abmeldung

Die Abonnenten können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 9

Versorgungseigene Anlagen

a) Bau

Die Wasserkorporation erstellt zusammen mit der Gruppenwasserversorgung BHW und in gegenseitiger Absprache mit der zuständigen Feuerschutzkommission sowie der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt alle Anlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen (Art. 16 – 21). Bau- und Finanzierung sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 13.03.2014 geregelt.

Art. 10

b) Unterhalt

Der Unterhalt der Korporationsanlagen (exkl. Hausanschlussleitungen) wird von der Gruppenwasserversorgung BHW übernommen. Details sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 13.03.2014 und im Betriebsreglement BHW vom 07.07.2014 geregelt.

Baukostenbeiträge

Art. 11

a) Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 12

b) Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 13

c) Grundlage für die Berechnung

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 11 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung (öffentliches Interesse) sowie die daraus entstehenden Sondervorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 12 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich der Beiträge von GVA und der politischen Gemeinde zu tragen.

Art. 14

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Korporation zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Hausanschlussleitungen

a) Anschlussbewilligung

Art. 15

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserkorporation.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserkorporation rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserkorporation wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung trotzdem erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserkorporation nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 16

b) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inklusive Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

Art. 17

c) Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt. Die Arbeiten bis und mit Wasserzähler sind durch einen von der Wasserkorporation bestimmten Installateur erstellen zu lassen.

Die Wasserkorporation bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre verlangen und vorschreiben, dass Wand- und Bodendurchbrüche mit Schrumpfmuffen zu versehen und Zuleitungen mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen sind. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungstreifen zu verlangen.

Der Grundeigentümer hat dem Beauftragten der Wasserkorporation die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle, Einmessung und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserkorporation verlangen, dass die Leitung zulasten des Grundeigentümers nochmals freigelegt wird.

Die Wasserkorporation ist für Vermessung und Planeintrag der Leitung besorgt und erteilt den Auftrag.

Art. 18

d) Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindeckung der Leitung sowie der Planeintrag trägt der Grundeigentümer.

Art. 19

e) Eigentum, Unterhalt und Verlegung

Die Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserkorporation getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzung oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Grundeigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Bei Änderung der Verhältnisse, die zwingend eine Verlegung der Hausanschlussleitung erfordern, trägt der Verursacher die Verlegungskosten.

Art. 20

f) Gruppenanschluss

Die Wasserkorporation kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschliesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat der Wasserkorporation.

Art. 21

g) Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 22

a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 23

b) Erstellung

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserkorporation bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserkorporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück einzubauen. Die Wasserkorporation kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Wasserkorporation eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen einzubauen, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserkorporation bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen;

- g) dafür besorgt zu sein, dass bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 24

c) Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 25

d) Kontrollen

Die Wasserkorporation ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

V. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

Art. 26

a) Grundsätze

Die Wasserkorporation liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserkorporation. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Er muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserkorporation ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 27

b) Revision

Die Wasserkorporation lässt die Wasserzähler periodisch, in der Regel alle zehn Jahre, revidieren.

Messung

Art. 28

a) Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserkorporation liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserkorporation kann den Abonnenten anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 29

b) Fehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserkorporation für die Feststellung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserkorporation kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Abonnenten in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt.

Art. 30

c) Prüfung

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als 5 Prozent vom Sollwert bei 10 Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 31

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der zuständigen Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

Art. 32

a) Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserkorporation zu beachten.

Art. 33

b) Prüfung

Die Wasserkorporation ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

VII. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 34

Anlagen der Wasserversorgung

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art 35

Hydranten

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserkorporation kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahme-

fällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Art. 36

Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen sind durch die Grundeigentümer zu unterhalten.

Die Wasserkorporation regelt den Wasserzulauf und die Messung.

Art. 37

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen und Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserkorporation.

Art. 38

Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet. Diese wird im Einzelfall durch den Verwaltungsrat der Wasserkorporation festgelegt.

Art. 39

Meldepflicht des Abonnenten

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Anschlussbeitrag

Art. 40

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die neu dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Ein Anschlussbeitrag wird auch erhoben, wo Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Er hat für Bauten und Anlagen, die nicht dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Art. 41

b) Zusammensetzung

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

Art. 42

c) Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt CHF 1'200.--.

Art. 43

d) Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1.05 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- b) für Wohnbauten 0.75 Prozent des Gebäudezeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten sowie Bauten zu sozialen Zwecken 0.5 Prozent des Gebäudezeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudezeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 44

e) Nachzahlungen

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag ⁵ auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 250'000.-- zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudezeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktors ⁶, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 45

f) Sonderfälle ⁷

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 44.

Art. 46

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

⁴ sGS 873.1

⁵ Art. 43 dieses Reglements

⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁷ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Zeitwert von CHF 15 Mio.

Gebühr für den Wasserbezug

Art. 47

a) Grundsatz

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Art. 48

b) Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudezeitwertes;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser.

Art. 49

c) Gebührentarif

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühren fest.

Art. 50

d) Sonderfälle

Mit Abonnenten mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 51

e) Wasserverluste

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Art. 52

f) Befristeter Anschluss

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzverkaufsbeitrag

Art. 53

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserkorporation gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 54

b) Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzverkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43 dieses Reglements.

Bei einer Entfernung von 121 m bis 1'000 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Absatz 1 dieser Bestimmung.

Art. 55

c) Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als CHF 250'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbetrag sind fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent⁸ des Gebäudezuschlages⁹ auf dem die Summe von CHF 250'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 56

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrags nominal angerechnet.

Art. 57

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserkorporation befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 58

b) Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.25 Promille des Gebäudezeitwertes.

Bei einer Entfernung von 121 m bis 1000 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Absatz 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 1000 m wird kein Beitrag erhoben.

Art. 59

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Die Wasserkorporation verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 60

b) Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- b) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

⁸ gemäss Art. 54 dieses Reglements

⁹ gemäss Art. 43 dieses Reglements

Art. 61

c) Rechnungsstellung

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Beitrag wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt.

Art. 62

d) Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 63

e) Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

Art. 64

f) Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 65

g) Betreuung/Wassersperre

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserkorporation kann bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre anordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der lebensnotwendige Wasserbedarf gewährleistet ist.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 66

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Die Erstellung, die Erneuerung sowie der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserkorporation werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Art. 67

b) Private Anlagen

Die Wasserkorporation kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 68

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 69

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2000.

Art. 70

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22.09.2014 bis 31.10.2014.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 27.08.2014

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Wittenbach

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Gödi Ebnetter



Andreas Hochuli